

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**TENNISCLUB BOLLSCHWEIL e. V.**“

Der Sitz des Vereins ist Bollschweil. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Tennisclub Bollschweil e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 nach § 51 und zwar insbesondere durch Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Tennisspiels, Volleyballspiels und Fitneßsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Bei Auflassung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Bollschweil zur gemeinnützigen Verfügung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 6 a Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die ordentlichen Mitglieder haben *regelmäßigen Beitrag zu entrichten*.

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der *Mitgliederversammlung* und sind in den *Vorstand* und *Beirat* wählbar.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen jedoch voll geschäftsfähig sein.

Sie haben das Recht, nach Maßgabe der *Spielordnung* die Anlagen und Einrichtungen des Vereins unentgeltlich zu benutzen.

6 b Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Wählbarkeit.

Das *Stimmrecht* haben jedoch nur jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

6 c Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Personen oder Körperschaften, die – ohne ordentliche Mitglieder zu sein – den Vereinszweck zu fördern wünschen.

Sie können das Clubhaus und dessen Einrichtungen unentgeltlich in Anspruch nehmen und an den geselligen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Die Inanspruchnahme der Sporteinrichtungen des Vereins durch fördernde Mitglieder erfolgt nach einer vom Vorstand zu treffenden Regelung.

§ 6 d Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Tennissport und um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Für eine Ehrenmitgliedschaft müssen sich mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.

Der Austritt kann jederzeit durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung wird zu dem in ihr genannten Termin wirksam. Die Beitragspflicht endet jedoch erst mit Ende des Jahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft sind *regelmäßige jährliche Beiträge* zu zahlen.

Die *Beiträge* und die *Bürgschaftsverpflichtungen* zu Gunsten des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe der Beiträge Einzelfällen, insbesondere für Minderjährige oder wirtschaftlich unselbständige Kinder von ordentlichen Mitgliedern, zu ermäßigen.
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Die Spielberechtigung kann von der fristgemäßen Zahlung des Beitrags abhängig gemacht werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates müssen ihren Haupt-Wohnsitz in der Gemeinde Bollschweil haben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die *ordentliche Mitgliederversammlung* wird jeweils in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den 1. Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch *einfache Mehrheit* gefaßt.

In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Kassenwart
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl des für das kommende Geschäftsjahr neu zu wählenden Vorstandes und in jedem 2. Jahr
- Wahl des Beirates
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Wahl der Kassenprüfer
- Verschiedenes

Sofern der Gesamtvorstand beabsichtigt, eine Beitrags- oder Satzungsänderung vorzuschlagen, so ist dies ebenfalls in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand hat das Recht, bei besonderem Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies den Interessen des Vereins dienlich ist.

Auf schriftlichen Antrag von einem *Drittel aller* Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung kann die Annahme von *Dringlichkeitsanträgen* während der Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließen.

In allen anderen Fällen sind die Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung spätestens 8 Tage vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der durch die Mitgliederversammlung bestellte *Wahlleiter* übernimmt die Verhandlungsleitung bis der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende gewählt ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu führen, das jeweils von dem *Versammlungsleiter* und dem *Protokollführer* zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand soll, soweit erforderlich, *einmal monatlich* von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit *sechstägiger Frist* einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit *einfacher Mehrheit*.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Beschlüssen über *Rechtsgeschäfte*, gleich welcher Art, die einen Wert von über Euro 500,- zum Gegenstand haben, sowie zu Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, bedarf der Vorstand der *Zustimmung des Beirats*. Das gleiche gilt, wenn derartige Rechtsgeschäfte oder Verträge ergänzt oder abgeändert werden.

Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung. Es ist dabei an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

Die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt der Vorsitzende, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Maßnahmen treffen, die zu dem Aufgabenbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes gehören.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt und zwar jeweils *für zwei Jahre* die folgenden Gruppen:

1. Jahr/ 3. Jahr/5. Jahr ff.

1. Vorsitzender
Jugendwart
Sportwart

2. Jahr/4. Jahr/6. Jahr ff

2. Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der *Vorstand* mit der *Zustimmung des Beirats* für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein **Ersatzmitglied** bestellen.

§ 13 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus bis zu sechs Mitgliedern Und zwei Ersatzmitgliedern besteht.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.

Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so hat die *Ergänzungswahl* durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, berufen die Sitzung des Beirats ein.

Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit *einfacher Mehrheit*. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher sportlicher und wirtschaftlicher Bedeutung sind, ist der Beirat zu hören.

Dem Beirat obliegt weiter die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Beirat das **Recht**, durch seinen Vorsitzenden oder durch ein bevollmächtigtes Beiratsmitglied jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen des Vereins zu nehmen und in diesem Zusammenhang Auskunft von dem Vorstand zu verlangen. Darüber hinaus regelt diese Satzung für jeden Einzelfall die notwendige Mitwirkung des Beirats.

§ 14 Strafbestimmungen

Verstoßen Mitglieder gegen die Belange und Ziele des Vereins oder unternehmen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder das ungestörte Zusammenleben der Vereinsmitglieder beeinträchtigen oder bezahlen den Jahresbeitrag nach vorheriger Mahnung nicht, so können je nach Schwere des Falles folgende *Ordnungsstrafen* verhängt werden:

1. Verweis
2. Geldbuße bis zur Höhe des ordentlichen Jahresbeitrages
3. Teilweiser oder befristeter Entzug des Mitgliedsrechts (ausgenommen Stimmrecht)
4. Ausschluß aus dem Verein

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Anrufung des Beirats als Schiedsgericht ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer.

Diese haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Versicherung

Der Verein schließt für seine Mitglieder eine Sammelversicherung zur Deckung sogenannter Sportschäden (Sportunfälle) ab.

Der Verein schließt weiter eine allgemeine Haftpflichtversicherung zur Deckung derjenigen Schäden ab, die von den gesamten Einrichtungen des Vereins ausgehen können.

§ 17 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann jederzeit geändert werden, jedoch bedarf die Änderung der Zustimmung von *zwei Drittel* der in der Mitgliederversammlung Anwesenden. Diese Mitgliederversammlung muß aus mindestens der *Hälfte* der stimmberechtigten Mitglieder bestehen.

§ 18 Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn *vier Fünftel* der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

Beschließt die Mitgliederversammlung in der vorgesehenen Form die Auflösung des Vereins, so hat die *Liquidation* zu erfolgen. Das Vereinsvermögen fällt dann an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechtspersönlichkeit mit der Maßgabe, daß das Vermögen nur im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Staufeu im Breisgau.

-- Ende der TCB – Satzung --
überarbeitet 22.04.2004 re